

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. November 1991

### über die Tiergesundheitsanforderungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus Botsuana

(92/22/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom  
12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher  
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von  
Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem  
Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern <sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/497/EWG <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf die Artikel 14, 15 und 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Besuch eines gemeinschaftlichen Veterinärteams vor  
Ort hat ergeben, daß die Tiergesundheitslage in Botsuana  
generell zufriedenstellend ist und von gut strukturierten  
und organisierten Veterinärbehörden, vor allem  
hinsichtlich von durch Fleisch übertragbarer Krankheiten,  
vollständig überwacht wird.

Um Handelsstörungen zwischen bestimmten Mitglied-  
staaten und Botsuana zu vermeiden, hat die Kommission  
mit der Entscheidung 84/423/EWG <sup>(3)</sup> Gesundheits-  
schutzmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhr von frischem  
Fleisch aus diesem Land erlassen.

Da die Tiergesundheitsanforderungen und Veterinärbe-  
scheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus  
Botsuana nunmehr auf Gemeinschaftsebene geregelt  
werden sollen, wird die Entscheidung 84/423/EWG  
aufgehoben.

In bestimmten Teilen Botsuanas ist zeitweise Maul- und  
Klauenseuche aufgetreten. Andere Landesteile sind jedoch  
seit über zwölf Monaten frei von dieser Seuche.

In bestimmten Gebieten Botsuanas wird gegen den  
Stamm SAT der Maul- und Klauenseuche geimpft. Die  
Impfung ist jedoch nicht zulässig in den veterinärbe-  
hördlich überwachten Gebieten Nrn. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11,  
12, 13, 14 und 18.

Es werden strengste Bekämpfungsmaßnahmen, vor allem  
Verbringungssperren- und -kontrollen, durchgeführt.

Impfgebiete sind deutlich von seuchenfreien Regionen  
abgegrenzt.

Tierverbringungen werden landesweit überwacht, um  
Seuchenausbrüche zu ermitteln.

Die zuständigen Veterinärbehörden Botsuanas haben  
außerdem bestätigt, daß Botsuana seit mindestens zwölf  
Monaten frei von Rinderpest ist und daß während dieser  
Zeit nicht gegen diese Seuche geimpft wurde.

Die zuständigen Veterinärbehörden Botsuanas haben sich  
verpflichtet, der Kommission der Europäischen Gemein-  
schaften und den Mitgliedstaaten per Telex, Telefax oder  
Telegramm jede Bestätigung einer der vorgenannten  
Seuchen bzw. die Verfügung oder Änderung eines Impf-  
programms binnen 24 Stunden mitzuteilen.

Entsprechend der Tiergesundheitslage des betreffenden  
Drittlandes sind Tiergesundheitsanforderungen und  
Vorschriften für Veterinärbescheinigungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr  
folgender Kategorien frischen Fleisches aus Botsuana :

a) entbeintes frisches Fleisch, ausgenommen Nebenpro-  
dukte der Schlachtung, von Hausrindern, -schafen und  
-ziegen aus folgenden Gebieten :

*Veterinärbehördlich überwachtetes Gebiet Nr. 5 :*

Das Gebiet wird begrenzt :

- im Nordwesten durch den Zaun, der von den  
Makgadikgadi-Salzfeldern über das Bergbauggebiet  
von Orapa bis zum Zentral-Kalahari-Wildreservat  
verläuft ;
- im Süden durch den Zaun, der vom Central-Kala-  
hari-Wildreservat über die Makoba-Quarantänesta-  
tion bis zur Dukwe-Quarantänestation verläuft ;
- im Nordosten durch den Zaun, der von den  
Makgadikgadi-Salzfeldern bis zum Zaun von  
Dukwe bzw. zur Makoba-Quarantänestation  
verläuft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 69.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 237 vom 5. 9. 1984, S. 18.

*Veterinärbehördlich überwachtes Gebiet Nr. 6:*

Das Gebiet wird begrenzt:

- im Nordosten durch den Zaun, der von Vakaranga über die Mosojane-Quarantänestation bis zum Zaun von Maitengwe bzw. zur Dukwe-Quarantänestation verläuft;
- im Westen durch den Zaun, der von der Maitengwe-Quarantänestation über Dukwe bis zur Makoba-Quarantänestation verläuft;
- im Süden durch den Zaun von Thalamabele nach Serule;
- im Osten durch die Eisenbahnlinie von Vakaranga nach Serule über Francistown.

*Veterinärbehördlich überwachtes Gebiet Nr. 7:*

Das Gebiet wird begrenzt:

- im Norden durch den Zaun, der entlang der Landesgrenze von Botsuana und Simbabwe von Tuli Circle nach Vakaranga verläuft;
- im Westen durch die Eisenbahnlinie von Vakaranga nach Serule;
- im Süden durch den Zaun von Serule nach Zanzibar;
- im Südosten durch die Landesgrenze zwischen Botsuana und Südafrika bis zum Zusammenfluß des Shashe und Limpopo und
- im Osten durch den Zaun, der von diesem Punkt nach Tuli Circle verläuft.

*Veterinärbehördlich überwachtes Gebiet Nr. 8:*

Das Gebiet wird begrenzt:

- im Westen durch den Zaun von Thalamabele nach Makoba;
- im Süden durch den Zaun von Makoba nach Makoro;
- im Osten durch die Eisenbahnlinie zwischen Makoro und Serule;
- im Norden durch den Zaun von Serule nach Thalamabele.

*Veterinärbehördlich überwachtes Gebiet Nr. 9:*

Das Gebiet wird begrenzt:

- im Norden durch den Zaun von Serule nach Zanzibar;
- im Westen durch die Eisenbahnlinie von Makoro nach Serule;
- im Süden durch den Zaun von Makoro nach Sherwood;
- im Osten durch die Landesgrenze zwischen Botsuana und Südafrika zwischen Sherwood und Zanzibar.

*Veterinärbehördlich überwachtes Gebiet Nr. 10:*

Das Gebiet wird begrenzt:

- im Norden durch den Zaun, der von Sherwood über die Quarantänestation von Makoro und Duakome nach Makoba verläuft;

- im Westen durch den Zaun von Makoba zum Zentral-Kalahari-Wildreservat;
- im Süden durch den Zaun, der von Buffels Drift über die Dibete-Quarantänestation und Lephephe zum Zentral-Kalahari-Wildreservat verläuft;
- im Osten durch die Landesgrenze zwischen Botsuana und Südafrika von Buffels Drift bis Sherwood.

*Veterinärbehördlich überwachtes Gebiet Nr. 11:*

Das Gebiet schließt ein den:

- Kweneng-Bezirk,
- Southern-Bezirk,
- Kgatleng-Bezirk,
- Südost-Bezirk.

*Veterinärbehördlich überwachtes Gebiet Nr. 12:*

- Das Gebiet des Ghanzi-Bezirks.

*Veterinärbehördlich überwachtes Gebiet Nr. 13:*

- Das Gebiet des Kgalagadi-Bezirks.

*Veterinärbehördlich überwachtes Gebiet Nr. 14:*

- Schlachthof Lobatse der Botsuana Meat Commission.

*Veterinärbehördlich überwachtes Gebiet Nr. 18:*

- Schlachthof Francistown der Botsuana Meat Commission.

Diese Gebiete entsprechen den Anforderungen des mitzuführenden Tiergesundheitszeugnisses nach dem Muster im Anhang A;

b) frisches Fleisch von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, sofern es den Anforderungen des Tiergesundheitszeugnisses nach dem Muster in Anhang B, das die Fleischsendung begleiten muß, entspricht.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß entbeintetes Fleisch gemäß Absatz 1 Buchstabe a) frühestens 21 Tage nach dem Schlachten in das Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaats verbracht wird.

(3) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von anderen als den in Absatz 1 genannten Kategorien frischen Fleisches aus Botsuana.

*Artikel 2*

Die Entscheidung 84/423/EWG wird hiermit aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 1992.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. November 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

ANHANG A

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für entbeintes frisches Fleisch<sup>(1)</sup> von Hausrindern, Schafen und Ziegen, ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung, das zum Versand nach der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist

Bestimmungsland : .....

Nr. der Genußtauglichkeitsbescheinigung<sup>(2)</sup> : .....

Versandland : Botsuana (veterinärbehördlich überwachte Gebiete Nrn. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 18)

Zuständiges Ministerium : .....

Ausstellende Behörde : .....

Bezug : .....

(fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von : .....

(Tierart)

Art der Teilstücke<sup>(3)</sup> : .....

Art der Verpackung : .....

Zahl der Teile oder Packstücke : .....

Eigengewicht : .....

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe<sup>(2)</sup> : .....

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s)<sup>(2)</sup> : .....

.....

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Kühlhauses/Kühlhäuser<sup>(2)</sup> : .....

.....

.....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von : .....

(Versandort)

nach : .....

(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel<sup>(4)</sup> : .....

Name und Anschrift des Versenders : .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers : .....

.....

.....

(1) „Frisches Fleisch“ sind alle zum Genuß für den Menschen geeigneten Teile von Hausrindern, -schafen und -ziegen, ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung, die keine auf ihre Haltbarkeit einwirkende Behandlung erfahren haben. Als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterzogen worden ist.

(2) Fakultativ, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß gemäß Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG genehmigt hat.

(3) Zur Einfuhr zugelassen ist nur frisches Fleisch von Rindern, Schafen und Ziegen, nach Entfernung aller Knochen und der wichtigsten zugänglichen Lymphknoten.

(4) Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind jeweils die Registriernummern, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

**IV. Gesundheitsbescheinigung**

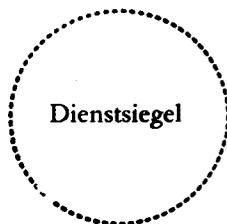
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt:

1. Das vorstehend beschriebene entbeinte frische Fleisch stammt von Tieren,
  - a) die in Botsuana geboren und aufgezogen und vor ihrer Schlachtung oder — im Falle von unter 12 Monate alten Tieren — von Geburt an mindestens 12 Monate in einem oder in mehreren der veterinärbehördlich überwachten Gebiete Nrn. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 18 gehalten wurden,
  - b) die eine gesetzlich vorgeschriebene Markierung tragen, aus der ihre Herkunftsregion ersichtlich ist,
  - c) die im Laufe der letzten zwölf Monate nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind,
  - d) die auf dem Wege zum Schlachthof und im Schlachthof selbst nicht mit Tieren in Berührung gekommen sind, deren Fleisch die Bedingungen der geltenden EG-Entscheidungen für eine Ausfuhr in einen Mitgliedstaat nicht erfüllt; erfolgte die Beförderung in einem Transportmittel oder Container, so sind diese vor dem Beladen gereinigt und entseucht worden,
  - e) denen bei der Schlachtieruntersuchung im Schlachthof in den letzten 24 Stunden vor der Schlachtung insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht worden sind, ohne daß dabei Symptome von Maul- und Klauenseuche festgestellt wurden,
  - f) die an anderen Tagen geschlachtet worden sind als die Tiere, deren Fleisch die Bedingungen für eine Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft nicht erfüllt,
  - g) die, im Falle von frischem Schaf- und Ziegenfleisch, nicht aus einem Betrieb stammen, der in den vergangenen sechs Wochen wegen Schaf- oder Ziegenbrucellose Beschränkungen unterworfen wurde,
  - h) die zwischen dem ..... und dem ..... (Schlachttag) geschlachtet worden sind.
2. Das vorstehend beschriebene entbeinte Fleisch
  - a) stammt von Tierkörpern, die nach dem Schlachten und vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden lang eine Reifung bei über + 2 °C Raumtemperatur erfahren haben,
  - b) enthält nicht mehr die wichtigsten Lymphknoten,
  - c) ist auf allen Stufen der Gewinnung, des Entbeinens und der Lagerung streng gesondert von Fleisch gehalten worden, das gemäß den geltenden EG-Entscheidungen die Bedingungen für die Ausfuhr nach einem Mitgliedstaat nicht erfüllt (ausgenommen Fleisch, das in Kisten oder Kartons verpackt und in besonderen Lagerbereichen aufbewahrt wurde).

Ausgefertigt in ..... am .....

(Ort)

(Datum)



.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung und Qualifikation des Unterzeichneten)

ANHANG B

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für frisches Fleisch <sup>(1)</sup> von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, das zum Versand nach der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist

Bestimmungsland : .....

Nr. der Genußtauglichkeitsbescheinigung <sup>(2)</sup> : .....

Versandland : Botsuana

Zuständiges Ministerium : .....

Ausstellende Behörde : .....

Bezug : .....

(fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von : Einhufern, die als Haustiere gehalten werden

Art der Teilstücke : .....

Art der Verpackung : .....

Zahl der Teile oder Packstücke : .....

Eigengewicht : .....

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe <sup>(2)</sup> : ..

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) <sup>(2)</sup> : .....

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Kühlhauses/Kühlhäuser <sup>(2)</sup> : .....

.....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von : .....

(Versandort)

nach : .....

(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel <sup>(3)</sup> : .....

Name und Anschrift des Versenders : .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers : .....

.....

<sup>(1)</sup> „Frisches Fleisch“ sind alle zum Genuß für den Menschen geeigneten Teile von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden und keine auf ihre Haltbarkeit einwirkende Behandlung erfahren haben. Als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterzogen wurde.

<sup>(2)</sup> Fakultativ, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß gemäß Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG genehmigt hat.

<sup>(3)</sup> Bei Eisenbahnwaggonen oder Lastwagen sind jeweils die Registriernummern, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

**IV. Gesundheitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt von Tieren, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Falle von weniger als drei Monate alten Tieren — seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet Botsuanas gehalten worden sind.

Ausgefertigt in ..... , am .....

(Ort)

(Datum)



.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung und Qualifikation des Unterzeichneten)

\_\_\_\_\_